Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 30. März 2007 — Makhteshim-Agan Holding u. a./Kommission

(Rechtssachen T-393/06 R I, T-393/06 R II und T-393/06 R III)

„Vorläufiger Rechtsschutz — Anträge auf einstweilige Anordnung und Aussetzung des Vollzugs — Richtlinie 91/414/EWG — Unzulässigkeit"

1. *Vorläufiger Rechtsschutz — Zulässigkeitsvoraussetzungen — Zulässigkeit der Klage — Unerheblichkeit — Grenzen (Art. 242 EG; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 104 § 1; Richtlinie 91/414 des Rates, Art. 8 Abs. 2) (vgl. Randnrn. 39-49)*

2. *Untätigkeitsklage — Aufforderung an das Organ, tätig zu werden (Art. 232 EG) (vgl. Randnrn. 53-59)*

Gegenstand

Anträge auf Aussetzung des Vollzugs einer Entscheidung, die in einem Schreiben der Kommission vom 12. Oktober 2006 über die Bewertung des Wirkstoffs Azinphos-Methyl gemäß der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230, S. 1) enthalten sein soll, sowie auf Erlass weiterer einstweiliger Anordnungen

Tenor

1. Die Rechtssachen T-393/06 R I, T-393/06 R II und T-393/06 R III werden für den vorliegenden Beschluss verbunden.

2. Die Anträge auf einstweilige Anordnung werden zurückgewiesen.

3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.